

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der
Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB für
den Bereich der „Frankfurter Straße“
vom 28.06.2006 (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Frankfurter Straße“)

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB für den Bereich der „Frankfurter Straße“ vom 28.06.2006 beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 162 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Frankfurter Straße“ - bestehend aus dem Satzungstext, einer grafischen Darstellung des Geltungsbereiches sowie dem Durchführungsbericht - wurde am 10.01.2022 ausgefertigt.

Die Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Frankfurter Straße“ einschließlich der Anlagen kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenach im Amt für Stadtentwicklung, Markt 22, 2. OG, Raum 70 während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vom Stadtrat der Stadt Eisenach gefasste Beschluss über die Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Frankfurter Straße“ kann im Internet unter <https://www.eisenach.de/rathaus/stadtrat-gremien/ratsinfosystem> unter der Beschluss-Nr. StR/0418/2021 eingesehen werden, die Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Frankfurter Straße“ kann im Internet unter <https://www.eisenach.de/rathaus/satzungenkonzeptebplaene/stadtrecht-und-satzungen> eingesehen werden.

Eisenach, den 10.01.2022

Katja Wolf, Oberbürgermeisterin

Hinweise:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

b) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 ThürKO).

c) Die Stadt Eisenach ersucht gem. §162 Abs, 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.